Bundesamt für Naturschutz

Stand der Hinweise: 20.10.2026

Hinweise für die Mitteilung vor der Entnahme von maringenetischen Ressourcen nach § 5 Absatz 1 des Hochseeschutzgesetzes (HochseeSchG)

➔ Übergangsweise freiwillige Abgabe

Mitteilungen vor der Entnahme von maringenetischen Ressourcen erfolgen

- durch die Person, die für die Entnahme verantwortlich ist,
- 6 Monate vor der Entnahme oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- an den Vermittlungsmechanismus des UN-Hochseeschutzabkommens.

Da der Vermittlungsmechanismus derzeit noch nicht eingerichtet ist, **besteht diese gesetzliche Verpflichtung vorerst nicht!**

Es wird rechtzeitig bekanntgegeben, **ab wann** der Vermittlungsmechanismus funktionsfähig ist bzw. ab wann die gesetzliche Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 HochseeSchG gelten wird.

Für die **Zwischenzeit** ist eine Mitteilung auf **freiwilliger** Basis möglich. Hierzu können

- die Informationen, die sich aus § 5 Absatz 1 HochseeSchG ergeben,
- in **englischer** Sprache
- in das entsprechende Mitteilungsformular (siehe Downloadbereich) eingetragen und
- per E-Mail mit dem **Betreff „Mitteilung nach § 5 HochseeSchG**“ an das Bundesamt für Naturschutz unter BBNJ-MGR@bfn.de verschickt werden.

Das Bundesamt für Naturschutz leitet die gemeldeten Informationen über das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit an das Interimssekretariat des UN-Hochseeschutzabkommens, DOALOS[1], weiter.

Das Interimssekretariat erstellt für die gemeldete Entnahme eine **Kennnummer („Interim reference number“)** und veröffentlicht die Mitteilung als Notifikation auf der Webseite des UN-Hochseeschutzabkommens unter https://www.un.org/bbnjagreement/en/mgr-notifications.

Auf der Webseite können auch die Kennnummern **eingesehen** werden, die für die jeweilige Entnahme vergeben werden. Diese sollen den Chargenkennungen, die später durch den Vermittlungsmechanismus vergeben werden, entsprechen.

Die freiwillige Meldung wird **ausdrücklich empfohlen**. Die damit verbundene Vergabe von Kennnummern erleichtert die weiteren gesetzlichen Verpflichtungen und Handlungen dadurch, dass diese auf die Kennnummern bezogen werden können.

[1] Division for Ocean Affairs and the Law of the Sea (Seerechtsabteilung der Vereinten Nationen)

Bundesamt für Naturschutz

Stand der Hinweise: 20.10.2026

Wir weisen darauf hin, dass das Unterlassen der freiwilligen Mitteilung **keine Ordnungswidrigkeit** nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 HochseeSchG darstellt.

Auf der vorgenannten Webseite sind bereits Vor-Entnahme-Mitteilungen veröffentlicht, die als **Orientierung** dienen können.